



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Deutsche Geschichte**

**Brandi, Karl**

**Berlin, 1919**

Formen des deutschen Staates. - Ausbildung der Königswahl. Kurfürsten.  
Fürsten. Vom Heerschild.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77924](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77924)

---

## VI. Die Landesherrschaft. Vom Wahlreich zum Bundesstaat.

Der deutsche Staat stellt sich durch die Jahrhunderte in sehr verschiedenen Formen dar. Beim Eintritt der Deutschen in die Geschichte nichts als ein lockeres Gefüge von Gerichtseinheiten und Völkerschaften, die kaum mehr gemein hatten als die verwandte Sprache. Im Zeitalter der Reichsgründungen auf provinzialem Boden königliche Eroberungsstaaten, ausstaffiert mit dem übriggebliebenen Stückwerk spätrömischer Staatseinrichtungen; auf altdeutschem Boden lediglich Führung größerer Verbände durch ein Herzogtum. Das erste fränkische Königtum verfallen durch privatrechtliche Erbteilung; erneuert durch eine zweite Aufnahme römischer Staats- und Kulturideen aus der Kirche. Allein alle Versuche, die privatrechtliche Staatsauffassung, die auch die Lehnsidee beherrschte, zu durchdringen mit der öffentlich-rechtlichen der Kirche, scheiterten an den Herrschaftsansprüchen der Reformen und an dem Eigenwillen der Stammesfürsten; es gelang nicht, die Reichskirche dem Staate einzufügen. So entstand das ritterliche Kaisertum der letzten Hohenstaufen; auch seine Grundlagen zerbrachen; die kaiserliche durch die italienische Politik der Päpste, die königliche durch den von der Kirche gepflegten Kampf der Fürsten gegen die Erbllichkeit der Krone.

Zuerst unter Gregor VII., in den Tagen von Canossa, war unter kirchlichem Einfluß die Lehrmeinung verkündet, das deutsche Königtum erbe nicht von Rechts wegen, sondern entstamme dem Willen und der Wahl des Volkes. Als Vertreter des Volkes bezeichneten sich zu allen Zeiten gern die Machthaber; in diesem Falle waren es die Stammesfürsten. Nach dem Aussterben der Salier, bei der Wahl Lothars von Sachsen, machten sie Ernst mit der Ordnung ihrer Wahl in einem Wahlkörper, wie er für die Papst- und Bischofswahlen notwendig geworden war. Am Ende des Jahrhunderts, nach dem Tode Heinrichs VI., erklärte Papst Inno-

zenz III. geradezu, daß bei der Königswahl bestimmte Fürsten beteiligt sein mußten; angesichts der Doppelwahl des Jahres 1198 behielt er sich, wie bei einer Bischofswahl, die Wahlprüfung vor, mit dem Hinweis auf die Verleihung der Kaiserkrone. Viele Jahre hindurch wurde darum gestritten.

Der Abschluß des Wahlrechts erfolgte gleichwohl in Deutschland. Während der Regierung Friedrichs II. (um 1225) legte ein niedersächsischer Ritter, Eike von Repgow, das ihm bekannte Land- und Lehnrecht in dem ersten großen Werke niederdeutscher Prosa nieder, im Sachsenspiegel; und in diesem Rechtsbuch lehrte er, daß bei einer deutschen Königswahl in erster Linie zu sprechen hätten die drei Erzbischöfe am Rhein, Mainz, Köln, Trier (wohl weil sie bei der Krönung beteiligt waren), sodann die Inhaber der großen Hofämter, der Truchseß, Marschall und Kämmerer, das heißt der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg; denn der Schenke — so fügte er hinzu —, der König von Böhmen, habe das Wahlrecht nicht, da er kein Deutscher sei. Diese Ablehnung wurde aber, aufgewogen durch die Macht des Böhmen, erst recht zu einer Befräftigung, und seit dieser Zeit ist die Vorstellung von den sieben Wahlfürsten nicht mehr verschwunden. Nach dem Aussterben der Hohenstaufen war es wieder ein Papst, der sie in aller Form verkündete, und wenn nach Meinung des Sachsenspiegels die vornehmsten Fürsten gleich den Kardinälen des Papstwahldekrets von 1059 eigentlich nur ein Vorstimmrecht haben sollten, so ist doch bald, wie aus den Kardinälen, auch aus den sieben Kurfürsten ein geschlossener Wahlkörper geworden. Karl IV. hat seinen Kurfürsten mit der Goldenen Bulle von 1356 in der feierlichsten Form ihr kurfürstliches Recht verbrieft.

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist also das Deutsche Reich ein richtiges Wahlreich geworden und der Stand der Kurfürsten sein erster Rang.

Im übrigen hält sich der Reichsfürstenstand, der Stand der principes, als ein lehnsrechtlicher Begriff aus der Zeit Barbarossas; er umfaßt die Gesamtheit der unmittelbar vom Könige mit Szepter oder Fahne beliebigen geistlichen und weltlichen Herren. Das waren als zweiter „Heerschild“ (nach dem König) die

Bischöfe und der Rest der Reichsäbte; als dritter die Herzöge, die Erben der alten Stammesführer, die früher den König erhoben hatten, jetzt aber vervielfacht waren und in ihren Lehnsstand auch die Markgrafen und Pfalzgrafen aufgenommen hatten. Ihnen folgten im Lehnsrang die Grafen und Herren, die wieder Lehen haben durften von Fürsten, aber nicht von ihresgleichen, dann die Freien und zuletzt die gebundenen Stände der Ministerialen und kleinen Ritter, alle mit derselben Einschränkung ihres passiven Lehnsrechts.

Landrechtlich dagegen wurde bald der alles beherrschende Begriff derjenige der *domini terrae*, der Landesherrn. Friedrich II. hatte erst den geistlichen, später allen Fürsten (1231) als Landesherrn Privilegien erteilt, die sich nach und nach auf den weiteren Kreis der Inhaber höherer Gerichtsbarkeit ausdehnten. Damit aber werden wir zum Grundelement der deutschen Verfassung zurückgeführt. Denn alle jene Versuche eines geistlich-weltlichen Einheitsstaates haben doch die bleibende Größe der Entwicklung innerlich nicht berührt. Von den Gausfürsten der Urzeit bis zu den Bundesfürsten unserer Tage eine zusammenhängende Tradition der Gerichtshoheit und des ererbten Ansehens als Grundlage für Macht und landschaftliche Staatsbildung.

Um so wichtiger für uns, diese Tradition der Landesherrlichkeit und ihre inneren Bedingungen aufzuweisen, bevor wir dem Gang der deutschen Geschichte weiter folgen.

Alle Gausfürsten der alten Zeit sind ersetzt durch die fränkischen Grafen. Vielfach blieben aber die alten Familien; zu ihrem Erbgut fügte der König Lehnsgut und nutzbare Rechte. Das Gericht warf von jeher Bußen und Gefälle ab; auch die Führung des Aufgebotes brachte Macht und Abgaben. Das ritterliche Lehnsgefolge erhielt seine öffentlich-rechtliche Grundlage ebenso, wie die Schutzherrschaft oder Vogtei über die den Waffen entrückten Bauern und Kirchen aus dem Grafenrecht des Aufgebotes. Das Amt selbst aber wurde Lehen und als solches erblich wie das Eigengut; ja es wurde ebenso geteilt, und seit dem 11. Jahrhundert bezeichnete man alle Abkömmlinge gräflicher Häuser als Graf und Gräfin, ohne Rücksicht auf das Amt. Von derselben Zeit ab wurde